



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2011 vom 03.01.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Syke Seite 3 - 4

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 4 - 5

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 5

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2011 Seite 6 - 7

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wagenfeld Seite 7 - 9

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Eydelstedt

Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier-Park (1. Änderung)“ der Gemeinde Eydelstedt Seite 9 - 10

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2011 Seite 10 - 11

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2011 Seite 11 - 12

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2011 Seite 13 - 14

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2011

Seite 14 - 15

Samtgemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das
Haushaltsjahr 2010

Seite 15 - 16

Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2011

Seite 16 - 17

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Ehrenburg

Bebauungsplan Nr. 9 „Wesenstedt – Hinten der Höfen II“

Seite 17 - 19

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2011 – Gemeinde Borstel

Seite 19 - 20

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011

Seite 20

Stadt Syke

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Syke

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 419) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Syke am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Syke, die der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gegen Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung wird ein Benutzerausweis erstellt. Kinder und Jugendliche erhalten einen Benutzerausweis, wenn die/der Erziehungsberechtigte persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises/Meldebescheinigung mit ihrer/seiner Unterschrift ihr/sein Einverständnis erklären. Der Ausweisinhaber hat die entsprechende Gebühr nach § 3 der Satzung zu zahlen.

(2) Mit der Erstellung des Benutzerausweises ist die Gebühr zu entrichten. Sie gilt regelmäßig für ein Jahr.

(3) Einzelheiten (Öffnungszeiten, Ausleihfristen und Verlängerungen) werden in der Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Gebühren/Auslagen

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Ausleihe pro Jahr für Erwachsene 13,00 Euro
- Partnerausweis (zwei Personen aus einem Haushalt) 21,00 Euro
- SchülerInnen ab 18 Jahren, Studenten, Sozialhilfeempfänger 7,00 Euro
- Kinder und Jugendliche 0,00 Euro
- Ersatz eines Benutzerausweises 2,00 Euro
- Einmalige Ausleihe 2,50 Euro
- pro Fernleihe (zuzüglich Porto) 2,50 Euro

(2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren fällig. Sie betragen bei verspäteter Rückgabe

ab dritten Tag 2,00 Euro

ab siebten Tag 3,00 Euro

1. Mahnung (nach zwei Wochen) 5,00 Euro

2. Mahnung (nach drei Wochen) 7,00 Euro

3. Mahnung (nach vier Wochen) 11,00 Euro

(3) Einarbeiten für verloren gegangene oder beschädigte Medien 4,00 Euro

Ersatz von CD-Hüllen und Spielzubehör 2,00 Euro

(4) Für die Internetbenutzung werden folgende Gebühren erhoben:

pro Stunde 1,00 Euro

Ausdrucke pro Seite 0,10 Euro

§ 4 Rückgabe, Schadensersatz, Vollstreckung

(1) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, schadenersatzpflichtig.

(2) Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind die bis zur Meldung entstandenen Gebühren zu entrichten. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Nach fruchtloser Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Der Erhebungszeitraum ist regelmäßig ein Jahreszeitraum ab Ausstellung des Benutzerausweises. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit der Ausstellung des Benutzerausweises. Die Gebührenschuld und die Fälligkeit entsteht mit dem Tag der Ausstellung des Benutzerausweises.

§ 6 Ausschluss

Personen, die gegen die Satzung bzw. der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis wird eingezogen bzw. für ungültig erklärt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2005 mit letzter Änderung vom 13.05.2009 außer Kraft.

Syke, 29.12.2010
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (NDS. GVBl. S 277) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 08.12.2010 die nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Hortgruppen werden nur im Bedarfsfall bei Vorliegen von genügend Anmeldungen sowie der räumlichen und personellen Voraussetzungen eingerichtet. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze in Hortgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

Einzelne Tage, die im Platzsharing angemeldet wurden, können nur in Ausnahmefällen geändert werden.

2. In § 3 wird folgender Abs.5 angefügt:

Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.

Kinder, die die Krippe besuchen, werden maximal 4 Wochen vor Arbeitsbeginn der Sorgeberechtigten zur Eingewöhnung aufgenommen. Dieses gilt auch für Krippenkinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. § 6 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Für die Kinder, die in den Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit, Ganztagsgruppen, Krippengruppen sowie Hortgruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

4. § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergarten- und Hortgruppen mindestens 15 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Stuhr, den 09.12.2010
Bockhop
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 241) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 08.12.2010 die nachstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 3 Ziffer e) erhält folgende Fassung:

e) die angemessenen Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Als Höchstbetrag der Miete oder Belastung wird die Mietstufe 3 nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigt.

2. In § 5 Abs. 3 werden der dritte und vierte Satz gestrichen.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungsphase kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Stuhr, den 09.12.2010
Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	im Haushaltsjahr 2011	in der Einnahme auf	8.243.100 €
		in der Ausgabe auf	8.243.100 €
im Vermögenshaushalt	im Haushaltsjahr 2011	in der Einnahme auf	1.203.100 €
		in der Ausgabe auf	1.203.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird in dem Haushaltsjahr 2011 auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 16.12.2010
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2011 mit Verfügung vom 17.12.2010
– Az. FD 30 – 916 - 912 – genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 22.12.2010
Falldorf
Bürgermeister

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wagenfeld

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2005, S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 281), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2010 für das Gebiet der Gemeinde Wagenfeld folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO).
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Pflanzenwuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 01.02.1996 Verpflichteten haben die Straßenreinigung - unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung – bei Bedarf einmal wöchentlich durchzuführen.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören im Sinne der Straßenreinigungssatzung die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Gehwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) sowie Durchlässe und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
- (3) Soweit die Straßenreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung am Tage vor Sonn- und Feiertagen bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf alle in Abs. 2 aufgeführten Straßenteile bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebautes Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
- a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m, ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn,
 - c) die Radwege in voller Breite,
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege bzw. Radwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln oder zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Im Bereich von Bäumen, Hecken, Sträuchern und anderen Pflanzen darf Streusalz nicht eingesetzt werden und salzhaltiger Schnee darf auch dort nicht gelagert werden. Ansonsten dürfen neben Sträuchern nur die als umweltfreundlich anerkannten Materialien verwendet werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt

5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Diepholzer Kreisblatt in Kraft.

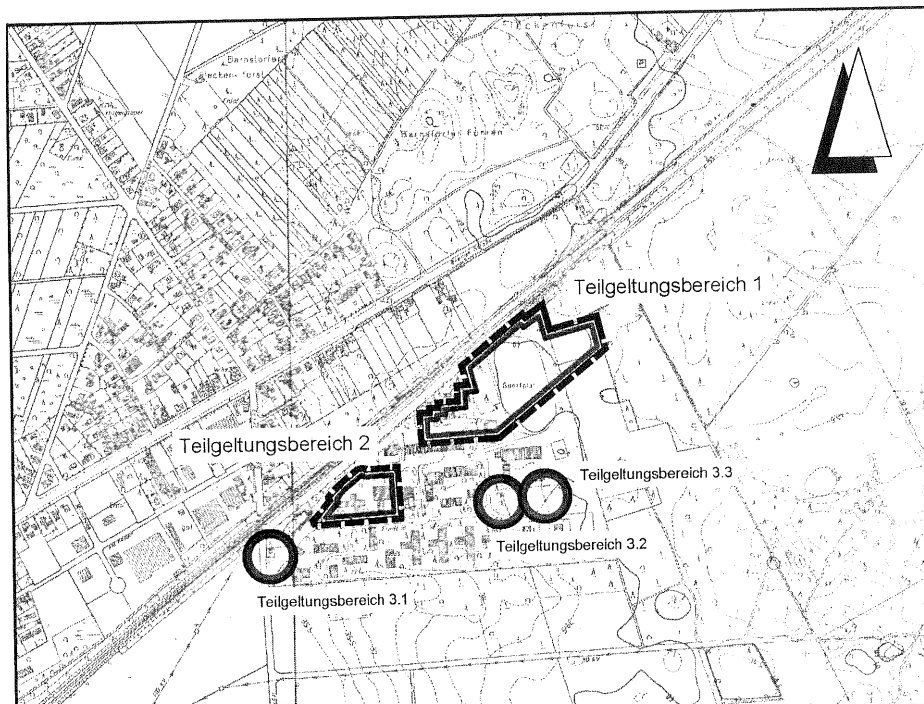
Wagenfeld, den 15.12.2010
gez. Falldorf
(Bürgermeister)

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Eydelstedt

Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier-Park (1. Änderung)“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 21.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier-Park (1. Änderung)“ mit Begründung und Umweltbericht inklusive Anlagen gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier-Park (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeier-Park (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht inklusive Anlagen wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eydelstedt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 16.12.2010
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am **01.12.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	802.000,00 €
in den Ausgaben auf	802.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	135.200,00 €
in den Ausgaben auf	135.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Bahrenborstel, den 01.12.2010
Gemeinde Bahrenborstel
Albers
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 22.12.2010
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am **02.12.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	973.400,00 €
in den Ausgaben auf	973.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	61.900,00 €
in den Ausgaben auf	61.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 162.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

2. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Barenburg, den 02.12.2010
Gemeinde Barenburg
Meyer
Bürgermeister

Nöhre
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 22.12.2010
Nöhre
Gemeindedirektor

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am **07.12.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	164.300,00 €
in den Ausgaben auf	164.300,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	21.900,00 €
in den Ausgaben auf	21.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 27.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Freistatt, den 07.12.2010
Gemeinde Freistatt
Enders
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 22.12.2010
Enders
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am **09.12.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	782.300,00 €
in den Ausgaben auf	782.300,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	72.200,00 €
in den Ausgaben auf	72.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

4. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Varrel, den 09.12.2010
Gemeinde Varrel
Stieglitz
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 16.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 22.12.2010
Stieglitz
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	30.000,00	0,00	8.560.500,00	8.590.500,00
die Ausgaben	30.000,00	0,00	8.560.500,00	8.590.500,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.292.800,00	0,00	4.998.900,00	6.261.700,00
die Ausgaben	1.292.800,00	0,00	4.998.900,00	6.261.700,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Rehden, den 09. Dezember 2010
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 15.12.2010 (FD 30 – 916 – 912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, sieben Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 15. Dezember 2010
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	629.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	629.400,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	109.500,-- EUR
in der Ausgabe auf	109.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

Barver, den 13.12.2010
Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 17.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

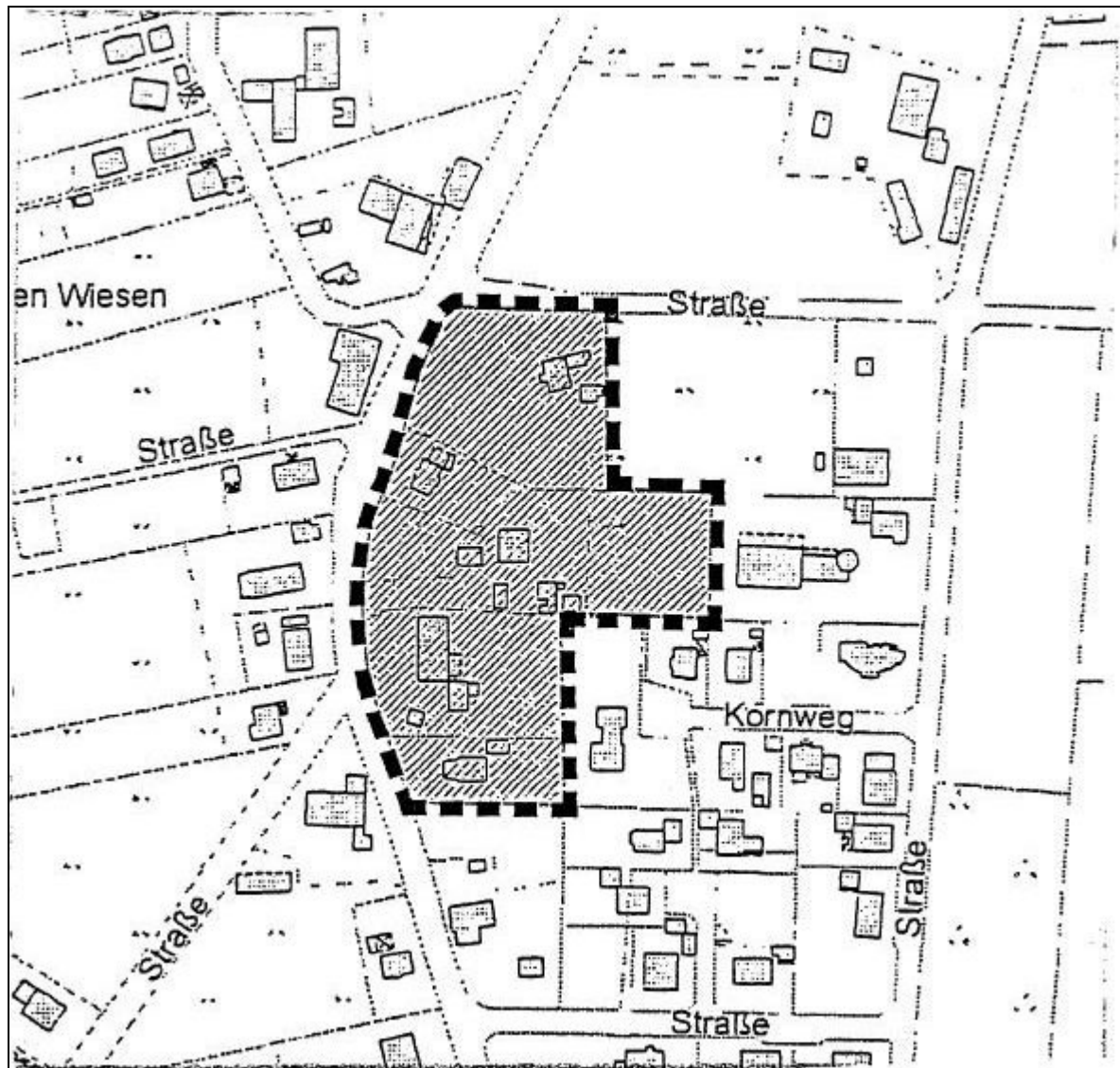
Rehden, den 21. Dezember 2010
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Ehrenburg

Gemeinde Ehrenburg Bebauungsplan Nr. 9 „Wesenstedt – Hinten der Höfen II“

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Wesenstedt – Hinter den Höfen II“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3/5, 4/9, 12/16 und 12/17 der Flur 8, Gemarkung Wesenstedt und ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft, der ab sofort mit der Begründung im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 – 12 Uhr, montags bis mittwochs von 13.30 – 15.30 Uhr, donnerstags von 13.30 – 18.00 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüchen nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehrenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Beschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwaförden, den 20. Dezember 2010
Denker
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2011 – Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	779.900 €
und in der Ausgabe auf	779.900 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	111.800 €
und in der Ausgabe auf	111.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 129.980 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Siedenburg, 01.12.2010
Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.12.2010, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2011 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 20.12.2010
gez. Engelbart
Bürgermeister

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 17.12.2010 unter dem Aktenzeichen – 52/7/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2011 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 23.12.2010
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer